HAUSHALT - Markisen, Rollläden, Außenjalousien, Außenraffstores, Gartenhütten und Geräteboxen - DH1705.23

In Erweiterung des Artikel 1 Punkt 1.2.3. der dem Vertrag zugrunde liegenden ABHD zählen im Eigentum des Versicherungsnehmers stehende Markisen, Rollläden, Außenjalousien, Außenraffstores, nach den Regeln der Technik errichtete und mit dem Boden fest verbundene Gartenhütten und Geräteboxen auch zum Wohnungsinhalt und gelten bis zur vereinbarten und auf der Polizze angeführten Versicherungssumme auf erstes Risiko mitversichert.

Nicht ersetzt werden Schäden, soweit dafür aus einer anderen Versicherung Entschädigung erlangt werden kann. Dies gilt auch für den Fall, dass aus einem solchen Vertrag aus einem vom Versicherungsnehmer zu vertretenden Umstand kein Versicherungsschutz gegeben ist.
Nicht versichert bleiben Sonnensegel aller Art.

Abweichend von den, dem Vertrag zugrunde liegenden ABHD gelten Beeinträchtigungen an Markisen Rollläden, Außenjalousien, Außenraffstores, Gartenhütten und Geräteboxen ohne Auswirkungen auf die Brauchbarkeit, Funktionsfähigkeit oder Nutzungsdauer nicht versichert.